



IFRS 16 - Auswirkungen des neuen Leasingstandards

Handels- und aufsichtsrechtliche Auswirkungen der Anwendung von IFRS 16

Hintergrund und Überblick

Im Januar 2016 hat das IASB (International Accounting Standards Board) im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes mit dem FASB (Financial Accounting Standards Board) nach über zehnjähriger Überarbeitungszeit den neuen Leasingstandard IFRS 16 veröffentlicht. Dieser neue Standard, der spätestens für Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2019 beginnen, anzuwenden ist, erfordert, dass Leasingnehmer grundsätzlich alle Leasingverhältnisse in der Bilanz erfassen.¹

Damit reagiert das IASB auf die Kritik am bisherigen Leasingstandard IAS 17. Insbesondere potenzielle Investoren bemängeln, dass unter IAS 17 ein Großteil der finanziellen Verpflichtungen aus Leasingverträgen (Operating Leases) nicht aus der Bilanz des Leasingnehmers ersichtlich ist. Somit ist es bisher nicht ohne zusätzliche Analysen möglich, Unternehmen, die in unterschiedlichem Ausmaß Leasing betreiben, direkt zu vergleichen. Zudem ist eine genaue Einschätzung künftiger außerbilanzieller Verpflichtungen aus

Leasingverträgen äußerst schwierig, da aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Informationen unterschiedliche Schätzverfahren angewendet werden, wodurch es zu asymmetrischen Informationen auf dem Markt kommt.

¹ Vgl. Kajüter, Peter und Meinhövel, Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IFRS 16, Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 09/2016, S. 426 ff.
² Vgl. IASB, IFRS 16.BC3.

Durch die mit IFRS 16 neu eingeführten Änderungen soll die Transparenz und somit die Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen verbessert werden. Einige Regelungen von IAS 17 widersprechen zudem dem im Jahr 2010 überarbeiteten „Conceptual Framework“ des IASB. Somit ist ein weiteres Ziel der Neuregelung der Leasingbilanzierung, hier eine Konsistenz herzustellen.²

Die aus den Neuerungen resultierenden Auswirkungen sind zunächst für alle Unternehmen in der Position als Leasingnehmer relevant. Die Neuerungen sind jedoch insbesondere für Institute von großer Bedeutung, da diese die bankenrechtlichen EU-Bestimmungen CRR/CRD IV und deren Anforderungen an Liquiditäts-, Eigenmittel- und Verschuldungskennzahlen einhalten müssen. Aktuell ist diese Problematik in der Literatur noch nicht eingehend behandelt worden.

Nachfolgend werden zunächst die wesentlichen Änderungen durch IFRS 16, dann die handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Auswirkungen des neuen Leasingstandards dargestellt. Abschließend steht eine zusammenfassende Schlussbetrachtung.

Veränderungen durch IFRS 16
Neue Definition von Leasingverhältnissen

IFRS 16 definiert Leasingverhältnisse neu: Es handelt sich dann um ein Leasingverhältnis, wenn ein Vertrag vorliegt, der die Übertragung des Rechts zur Nutzung an einem identifizierbaren Vermögenswert im Austausch für eine Gegenleistung für einen bestimmten Zeitraum regelt.³

Ein „Recht zur Nutzung“ liegt dann vor, wenn der Leasingnehmer sowohl das Recht zur Verfügung über die Nutzung als auch das Recht auf den überwiegenden Teil des Nutzens hat. Der Leasingnehmer kann somit zum einen alle relevanten Entscheidungen über die Nutzung des Vermögenswertes treffen, zum anderen

zieht er im Wesentlichen den gesamten wirtschaftlichen Nutzen aus der Nutzung des Vermögenswertes⁴

Ein „identifizierbarer Vermögenswert“ liegt dann vor, wenn dieser explizit im Vertrag oder implizit zum Zeitpunkt der Nutzungsüberlassung spezifiziert wurde und zugleich der Leasinggeber kein substantielles Recht zum Austausch besitzt.⁵

Neue Vorschriften zur Bilanzierung

Zentrales Element des neuen Leasingstandards ist die Implementierung des Nutzungsrechtsansatzes („Right-of-Use“-Ansatz) und somit die Abkehr vom bisherigen „Risk-and-Reward“-Ansatz. Danach stehen jetzt die aus dem Leasingverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten im Mittelpunkt der Betrachtung und nicht mehr die mit dem Finanzierungsleasing (Finance Leases) bzw. Mietleasing (Operating Leases) verbundenen Chancen und Risiken.

Abb. 1 – Leasingnehmerbilanzierung nach IAS 17 / IFRS 16⁷

Standard	IAS 17		IFRS 16
Ansatz	Finanzierungsleasing (Finance Leases)	Mietleasing (Operating Leases)	Nutzungsrechtsansatz (Right-of-Use)
Aktiva	Vermögenswert	–	RoU-Vermögenswert
Passiva	Leasingverbindlichkeit	–	Leasingverbindlichkeit
Off Balance	–	Aktiva/Verpflichtungen	–

³ Vgl. IASB, IFRS 16.9.

⁴ Vgl. IASB, IFRS 16.B9–B11.

⁵ Vgl. IASB, IFRS 16.B13–B15.

⁶ Vgl. IASB, IFRS 16.22.

⁷ Vgl. IASB, IFRS 16 Project Summary and Feedback, S. 4.

Nach IFRS 16 bleibt die genannte Zweiteilung auf Seiten des Leasinggebers nahezu unverändert bestehen, während sie beim Leasingnehmer entfällt und durch den sogenannten Nutzungsrechtansatz ersetzt wird. Dieser sieht vor, dass alle Leasingverhältnisse auf der Aktivseite mit einem Right-of-Use (RoU)-Vermögenswert und auf der Passivseite mit einer Leasingverbindlichkeit angesetzt werden.⁶

Ausnahmen bei der Bilanzierung von Leasingverhältnissen

Grundsätzlich müssen alle Leasingverträge, die gemäß der obigen Definition als Leasingverhältnisse klassifiziert wurden, mit dem Nutzungsrechtansatz bilanziert werden. Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind gemäß IFRS 16.3:

- Verträge über die Erforschung und Verarbeitung von Mineralien,
- Leasingvereinbarungen in Bezug auf biologische Vermögenswerte im Anwendungsbereich von IAS 41,
- Dienstleistungsvereinbarungen im Anwendungsbereich von IFRIC 12,
- Lizenzvereinbarungen in Bezug auf geistiges Eigentum im Anwendungsbereich von IFRS 15,
- Lizenzverträge über Posten wie z.B. Filme, Manuskripte, Patente etc. im Anwendungsbereich von IAS 38.

Der Leasingnehmer hat, bis auf die zuletzt genannte Ausnahme, ein Wahlrecht, die neuen Vorschriften auf immaterielle Vermögenswerte anzuwenden.⁸

Für kurzfristige Leasingverträge sieht IFRS 16 ein Wahlrecht des Ansatzes vor. Dieses kann ausgeübt werden, falls die Vertragslaufzeit zwölf Monate oder weniger beträgt.⁹ Die Vertragslaufzeit des Leasingverhältnisses bestimmt sich zunächst auf der Grundlage der unkündbaren Grundmietzeit. Zusätzlich sind die Zeiträume, in denen eine Mietverlängerungs- bzw. Kündigungsoption ausgeübt werden kann, miteinzubeziehen, sofern die Ausübung der Option hinreichend sicher ist.¹⁰

Des Weiteren muss die Leasingbilanzierung nicht auf geringwertige Leasinggegenstände angewendet werden. Die Geringwertigkeit richtet sich dabei nicht nach dem Wert des Nutzungsrechts oder der Leasingrate, sondern nach dem Neupreis des genutzten Vermögenswerts.¹¹ Eine absolute Grenze ist nicht definiert, jedoch wird in der „Basis for Conclusions“ als Betragsgrenze ein Wert von 5.000 USD angegeben.¹²

Beurteilung der Änderungen durch die Institute

Das Feedback, welches das IASB primär in Form von schriftlichen Stellungnahmen bezüglich der Veröffentlichung des „Revised Exposure Draft“, der letzten Vorstufe des endgültigen IFRS 16, erhalten hat, fällt grundsätzlich positiv aus, allerdings gibt es zu einzelnen Aspekten auch Kritik.¹³

So wird unter anderem der retrospektive Ansatz beim Wechsel zu IFRS 16 auf Leasingnehmerseite trotz der vom IASB eingeräumten Erleichterungen kritisiert.¹⁴ Exemplarisch sei erwähnt, dass etwa die Bank of America bezweifelt, dass die erreichten Verbesserungen die durch die Umstellung entstehenden Kosten, z.B. für die Umgestaltung aktueller Buchführungssysteme, aufwiegen werden.¹⁵

Des Weiteren stößt die Neubewertung der Vermögenswerte und der damit verknüpften Leasingverbindlichkeiten teilweise auf Ablehnung. Während das Konzept des Ausschlusses von variablen Zahlungen bei der Berechnung unterstützt wird, bewertet man die Einbeziehung von optionalen Zahlungen, falls die Verlängerung des Kontraktes als sehr wahrscheinlich gilt, als äußerst problematisch.¹⁶ So führt bspw. die UBS in diesem Zusammenhang an, dass die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der Ausübung einer Verlängerungsoption höchst spekulativ ist, und schlägt dementsprechend vor, eine mit Kosten verbundene Neubeurteilung nur dann vorzunehmen, wenn die Verlängerungsoption tatsächlich ausgeführt wird bzw. schon ausgeführt wurde.¹⁷

Außerdem äußern die Institute enorme Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf das Mindesteigenkapital und die Verschuldungsgrenze.

6 Vgl. IASB, IFRS 16.22.

7 Vgl. IASB, IFRS 16 Project Summary and Feedback, S. 4.

8 Vgl. IASB, IFRS 16.4.

9 Vgl. IASB, IFRS 16.5a.

10 Vgl. IASB, IFRS 16.18.

11 Vgl. IASB, IFRS 16.5b.

12 Vgl. IASB, IFRS 16.BC100.

13 Vgl. IASB, IFRS Project Summary and Feedback, S. 7.

14 Vgl. IASB, IFRS Project Summary and Feedback, S. 15.

15 Vgl. FASB, Comment Letters, Reference-No. 2013-270,

Comment Letter No. 443.

16 Vgl. IASB, IFRS Project Summary and Feedback, S. 13.

17 Vgl. FASB, Comment Letters, Reference-No. 2013-270, Comment Letter No. 519.

Handelsrechtliche Auswirkungen

Die genannten Veränderungen haben Auswirkungen auf unterschiedliche Bestandteile der Finanzberichterstattung eines Unternehmens, wie die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Kapitalflussrechnung, und somit auf zentrale Finanzkennzahlen des Leasingnehmers. Allerdings ist zu beachten, dass nach Einführung der neuen Leasingbilanzierung mit Anpassungen der entsprechenden Verträge zu rechnen ist, sodass die tatsächlichen Wirkungen in der Praxis eventuell geringer ausfallen. Banken können Leasingverträge so ausgestalten, dass auf Leasinggeberseite Austauschrechte vorliegen und daher kein Leasingverhältnis gemäß der neuen Definition von Leasingverhältnissen nach IFRS 16 besteht. Das zugrunde liegende Leasingobjekt muss dadurch nicht bilanzwirksam erfasst werden (s.u. Eingrenzung der relevanten Leasingverhältnisse).

Bilanzielle Abbildung

Die verpflichtende „On Balance“-Bilanzierung auf Leasingnehmerseite wird insbesondere in leasingstarken Branchen eine deutliche Bilanzverlängerung mit sich bringen.¹⁸ Durch das Wahlrecht, das Leasingobjekt auf der Aktivseite entweder als ROU-Vermögenswert unter einem eigenen Bilanzposten oder entsprechend dem zugrunde liegenden Vermögenswert und zusätzlicher Anhangangabe zu erfassen, kann es zu strukturellen Veränderungen in der Bilanz kommen. Gleiches gilt für die Passivseite der Bilanz; auch hier existiert das Wahlrecht, die Leasingverbindlichkeit als eigenen Bilanzposten oder unter den Verbindlichkeiten und zusätzlicher Anhangangabe zu bilanzieren.¹⁹

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Zusammenfassung von gleichartigen Leasingverhältnissen zu Portfolios. Dies ist von Vorteil, wenn ein Leasingnehmer mehrere gleichartige Leasingverträge hält oder bestimmte Leasingverhältnisse nur als „Gesamtpaket“ wirtschaftlich nachvollziehbar sind. Die Portfoliobilanzierung ist jedoch nur zulässig, wenn sie zum gleichen Ergebnis wie die Einzelbetrachtung führt.²⁰

Gewinn und Verlustrechnung

Nach IAS 17 (Operating Lease) wird der Leasingaufwand als betrieblicher Mietaufwand erfasst.

Durch IFRS 16 gliedert sich die Aufwands erfassung in die Abschreibung des Nutzungsrechts und in den Zinsanteil der Leasingzahlung.²¹ Dabei liegt der planmäßigen Abschreibung des Nutzungsrechts der kürzere Zeitraum von Leasinglaufzeit oder wirtschaftlicher Nutzungsdauer zugrunde.²² Die Leasingverbindlichkeit vermindert sich um den Tilgungsanteil der geleisteten Leasingraten. Somit errechnet sich der Zinsaufwand aus der aktuellen Restschuld multipliziert mit dem Zinssatz, der dem Leasingverhältnis zugrunde liegt. Sollte dieser nicht ermittelbar sein, wird der Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers verwendet.²³ In der Regel wird von einem gleichbleibenden Zinssatz ausgegangen; durch Vertragsmodifikationen, wie bspw. Laufzeitanpassungen, können sich jedoch Veränderungen ergeben. Dabei muss der Zinssatz, der dem Leasingverhältnis zugrunde liegt, zum Zeitpunkt der Vertragsmodifikation neu ermittelt werden.²⁴

Durch die Aufteilung des Aufwands in einen Zins- und einen Abschreibungsanteil resultiert daher eine höhere Aufwandsbelastung in den ersten Jahren im Vergleich zu einem linear verteilten Aufwand; jedoch sinkt dieser in den Folgejahren. Man spricht hierbei von einem „Frontloading“-Effekt.²⁵ Um diesen Effekt zu verdeutlichen, dient folgendes Beispiel:

¹⁸ Beispiele: Luftfahrt, Transport, Energiesektor.

¹⁹ Vgl. Bardens/Kroner/Meurer, IFRS 16: Flugzeuge jetzt „on balance“? (Teil 1) - Überblick über die neue Leasingbilanzierung nach IFRS, Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 09/2016, S. 392.

²⁰ Vgl. IASB, IFRS 16.B1.

²¹ Vgl. Bardens/Kroner/Meurer, IFRS 16: Flugzeuge jetzt „on balance“? (Teil 1) - Überblick über die neue Leasingbilanzierung nach IFRS, Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 09/2016, S. 392.

²² Vgl. Dinh/Fink/Schultze/Schabert, Leasingbilanzierung nach IFRS 16 - Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung, Praxis der internationalen Rechnungslegung (PIR) 09/2016, S. 237.

²³ Der Grenzfremdkapitalzinssatz ist der Zinssatz, den der Leasingnehmer bei gleicher Laufzeit und Kreditsicherheit für einen Kredit zum Erwerb des ROU-Asset bezahlen müsste.

²⁴ Siehe Fußnote 21.

²⁵ Vgl. Dinh/Fink/Schultze/Schabert, Leasingbilanzierung nach IFRS 16 - Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung, Praxis der internationalen Rechnungslegung (PIR) 09/2016, S. 237-238.

Ein Unternehmen schließt einen Leasingvertrag mit einer unkündbaren Leasingdauer von zehn Jahren ab. Der Wert des Nutzungsrechts beträgt 1.000 Euro und dem Leasingverhältnis liegt ein Zinssatz von 3 % zugrunde.

Die folgenden Diagramme zeigen die Zusammensetzung der Aufwandsbelastung in unterschiedlichen Jahren gemäß IFRS 16 und IAS 17 (Operating Lease).

Der vormals nach IAS 17 (Operating Lease) erfasste Mietaufwand wird durch IFRS 16 in die Abschreibung des Nutzungsrechts und einen Zinsaufwand aufgespalten, wodurch Verschiebungen in der Gewinn- und Verlustrechnung auftreten. Der nach IAS 17 (Operating Lease) erfasste Mietaufwand fällt in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Posten der sonstigen betrieblichen Aufwendungen, wobei die Wertminderung des Nutzungsrechts nach IFRS 16 als Abschreibung erfasst wird. Die sich durch IFRS 16 ergebenden Zinszahlungen werden im Finanzergebnis erfasst. Diese Verschiebungen in der Gewinn- und Verlustrechnung haben großen Einfluss auf die Berechnung des EBITDA, EBIT und des Ergebnisses vor Steuern.

Das EBITDA steigt gegenüber der „Off Balance“-Erfassung nach IAS 17 (Operating Lease), da der Mietaufwand für das Leasingobjekt nach IAS 17 unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst wird und somit das EBITDA stark reduziert.

Abb. 2 – Aufwandsbelastung nach IFRS 16

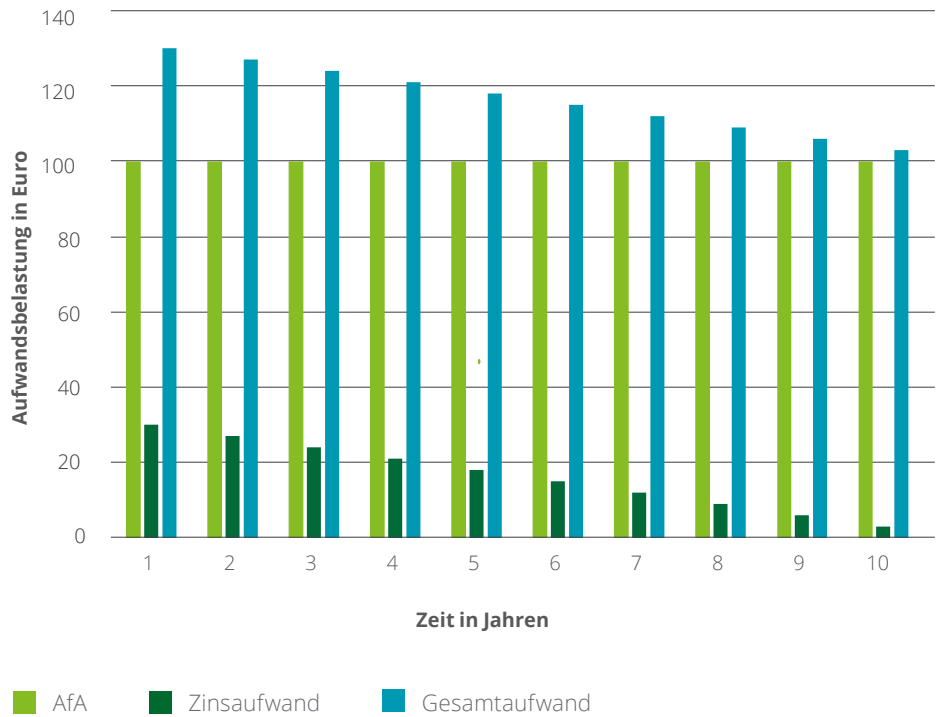


Abb. 3 – Aufwandsbelastung nach IAS 17

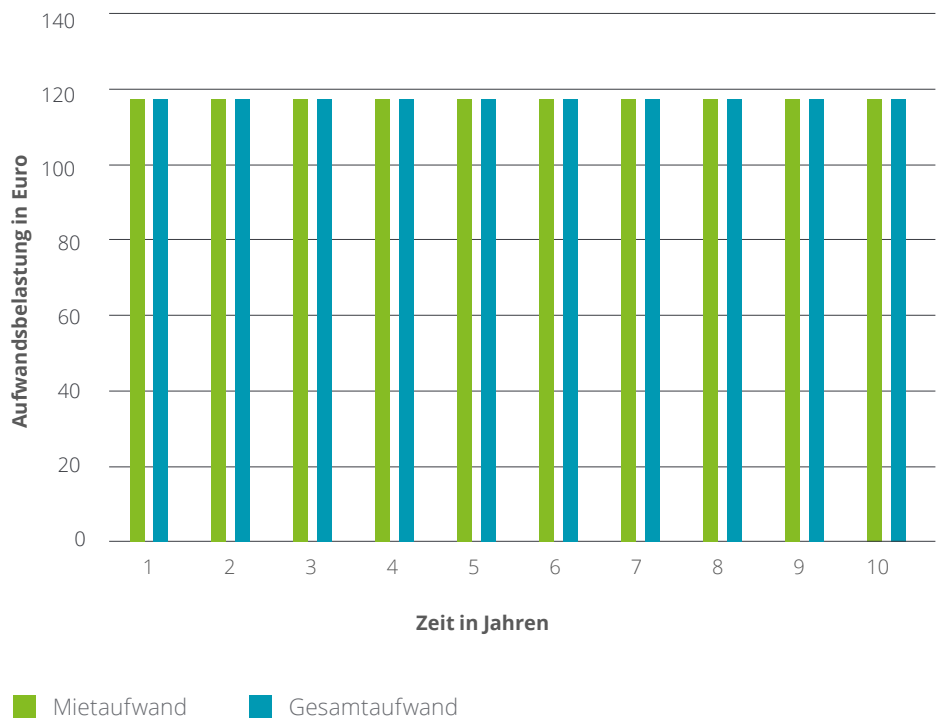


Abb. 4 – Gewinn- und Verlustrechnung nach IAS 17/IFRS 16²⁸

	IAS 17 (Operating Lease)	IFRS 16
Umsatzerlöse		
Betrieblicher Aufwand (ohne Abschreibungen)	Mietaufwand	
EBITDA		↑ ggü. IAS 17
Abschreibungen/ Wertminderungen		Abschreibung Nutzungsrecht
EBIT		↑ ggü. IAS 17
Finanzergebnis		Zinsaufwand Leasingzahlung
Ergebnis vor Steuern		↓ ggü. IAS 17 zu Beginn des Leasings

Abb. 5 – Kapitalflussrechnung nach IAS 17/IFRS 16³⁰

	IAS 17 (Operating Lease)	IFRS 16
Cashflow from Operations (CFO)	Leasingzahlung	↑ ggf. Zinsanteil Leasingzahlung
Cashflow from Investing (CFI)	-	-
Free-Cashflow (FCF)		↑ Anstieg ggü. IAS 17
Cashflow from Financing (CFF)		↓ Tilgungs- und Zinsanteil der Leasingzahlung

Auch das EBIT steigt gegenüber IAS 17 (Operating Lease), da hier nur die Abschreibungen des Nutzungsrechts nach IFRS 16 ergebniswirksam erfasst werden.²⁶

Der Zinsaufwand der Leasingzahlung wirkt zunächst auf das Ergebnis vor Steuern. Durch den oben genannten „Frontloading“-Effekt ist – unter der Annahme konstanter Zinsen – das Ergebnis vor Steuern in den ersten Jahren im Vergleich zu einem linear verteilten Aufwand gemäß IAS 17 (Operating Lease) geringer.²⁷

Kapitalflussrechnung

Veränderungen der Rechnungslegungsvorschriften ändern prinzipiell nicht den Cashflow zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer. IFRS 16 hat lediglich einen Einfluss auf die strukturelle Erfassung der Cashflows im Vergleich zu IAS 17 (Operating Lease). Durch IFRS 16 kommt es zu einer Verschiebung der Cashflows in der Kapitalflussrechnung. Nach IAS 17 (Operating Lease) werden die Leasingzahlungen des Leasingnehmers als operativer Cashflow erfasst. Nach IFRS 16 wird der Tilgungs- und Zinsanteil der Leasingzahlung als Finanzierungscashflow berücksichtigt. Folglich werden die Zahlungsabflüsse im operativen Bereich abnehmen, der operative Cashflow erhöht sich und der „Free Cashflow“ steigt an. Gleichzeitig wird jedoch der Finanzierungscashflow aufgrund der Erfassung des Tilgungsanteils nach IFRS 16 reduziert.²⁹

²⁶ Vgl. IASB, IFRS 16 Effects Analysis, S. 44-46.

²⁷ Vgl. Dinh/Fink/Schultze/Schabert, Leasingbilanzierung nach IFRS 16 – Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung, Praxis der internationalen Rechnungslegung (PIR) 09/2016, S. 241.

²⁸ Vgl. IASB, IFRS 16 Project Summary and Feedback, S. 5.

²⁹ Vgl. IASB, IFRS 16 Effects Analysis, S. 50.

³⁰ Vgl. Dinh/Fink/Schultze/Schabert, Leasingbilanzierung nach IFRS 16 – Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung, Praxis der internationalen Rechnungslegung (PIR) 09/2016, S. 241.

Abb. 6 – Auswirkungen auf Finanzkennzahlen³³

Kennzahl	Berechnung	Auswirkung
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$	↓
Verschuldungsgrad	$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$	↑
Liquidität 1. Grades	$\frac{\text{Liquide Mittel}}{\text{Kurzfr.Verbundlichkeiten}} \times 100$	↓
Anlagendeckungsgrad I	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$	↓
Umschlagshäufigkeit des Gesamtvermögens	$\frac{\text{Umsatz}}{\text{Gesamtvermögen}}$	↓
Return on Investment (ROI)	$\frac{\text{Gewinn}}{\text{Umsatz}} \times \frac{\text{Umsatz}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$	↓
Earnings per Share (EPS)	$\frac{\text{Konzernjahresüberschuss}}{\text{Anzahl der Aktien}}$	abhängig von Ergebnisauswirkung
Return on Equity (ROE)	$\frac{\text{Gewinn}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$	vgl. EPS

Finanzkennzahlen

Im Folgenden werden die Auswirkungen der neuen Rechnungslegungsvorschrift IFRS 16 auf typische Finanzkennzahlen untersucht. Dabei gibt es drei bedeutende Änderungen, die sich in der Kennzahlberechnung widerspiegeln.

Einerseits (1) kommt es zu einer Erhöhung des Gesamtkapitals, da ein nach IAS 17 (Operating Lease) nicht erfasster Vermögenswert durch IFRS 16 in die Bilanz aufgenommen werden muss und so durch die Bilanzverlängerung eine Reduzierung der Eigenkapitalquote bewirkt.

Andererseits (2) wird eine Leasingverbindlichkeit bilanziell erfasst, wodurch sich das Fremdkapital erhöht. Dies hat einen höheren Verschuldungsgrad zur Folge.

Des Weiteren (3) kommt es, wie bereits im Abschnitt zur Gewinn- und Verlustrechnung genauer erläutert, zu einer Erhöhung des EBITDA.³¹ Zudem geht man davon aus, dass Umlaufvermögen und Eigenkapital gleich bleiben.³²

³¹ Vgl. IASB, IFRS 16 Effects Analysis, S. 52.

³² Vgl. Thurow, Auswirkungen des IFRS 16 Leases auf Bilanzkennzahlen und Financial Covenants, Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (IRZ) 04/2016, S. 149.

³³ Vgl. IASB, IFRS 16 Effects Analysis, S. 53-54 und Thurow, Auswirkungen des IFRS 16 Leases auf Bilanzkennzahlen und Financial Covenants, Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (IRZ) 04/2016, S. 150.

Aufsichtsrechtliche Auswirkungen

Im Folgenden werden die Auswirkungen des IFRS 16 auf Banken im aufsichtsrechtlichen Kontext näher betrachtet.

Zunächst werden die erwarteten Auswirkungen auf die Abschlüsse kapitalmarktorientierter deutscher Großbanken³⁴ simuliert und analysiert und im Anschluss die darauf basierenden Regulierungskomponenten Liquidität, Eigenmittel und Verschuldung untersucht. Dabei wird die Stichprobe erläutert, die relevanten Arten von Leasingverhältnissen werden bestimmt und abschließend simulierte Auswirkungen der Leasingkapitalisierung vorgestellt.

Betrachtet werden alle deutschen Banken, die nach der Definition des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) Group-1-Banken sind, also über ein Tier-1-Kapital von über 3 Mrd. Euro verfügen.³⁵ Für die Simulation wird die Stichprobe weiter eingeschränkt, da bei Group-1-Banken keine flächendeckenden Angaben über künftige Mindestleasingzahlungen vorliegen. Deshalb werden lediglich Banken betrachtet, die im DAX, MDAX oder SDAX gelistet sind und somit den Prime-Standard der Deutschen Börse AG erfüllen.³⁶ Somit resultiert ein Stichprobenumfang von insgesamt vier Banken.

Eingrenzung der relevanten Leasingverhältnisse

Aus den Geschäftsberichten der untersuchten Banken geht hervor, dass in der Regel Gebäude, häufig Betriebs- und Geschäftsausstattung und selten ein Fuhrpark Gegenstand von Mietleasingverhältnissen werden. Bezüglich des Fuhrparks kann davon ausgegangen werden, dass bis zur Einführung von IFRS 16 die Leasingverträge so modifiziert werden, dass auf Leasinggeberseite substantielle Austauschrechte über die einzelnen Leasingobjekte vorliegen und diese somit nicht bilanzwirksam werden. Wir gehen daher hauptsächlich auf Immobilien-Leasingverhältnisse ein.

Während und nach der Finanzkrise 2008/2009 wurden häufig Sale-and-lease-back-Transaktionen mit langen Laufzeiten über eigengenutzte Immobilien abgeschlossen. Insbesondere Banken machten sich dieses Vorgehen zu Nutze, da hierdurch kurzfristig Liquidität beschafft werden konnte.³⁷ Zusätzlich wurden die entstehenden Verbindlichkeiten nach IAS 17 off-balance behandelt. Durch diese außerbilanzielle Behandlung wurden außerdem die risikogewichteten Aktiva (RWA) entlastet. Durch die langen Laufzeiten sind diese Verträge bis zur Einführung von IFRS 16 wohl nicht modifizierbar. Das prominenteste Beispiel hierzu stellt die Konzernzentrale der Deutschen Bank in Frankfurt dar. Diese wurde im Jahr 2011 veräußert und wird zunächst über einen Zeitraum von 15 Jahren zurückgeleast. Allein die aus dieser Transaktion resultierenden Mindestleasingzahlungen umfassten zum Bilanzstichtag 2015 ein Volumen von 355 Mio. Euro.³⁸ Im Allgemeinen lässt sich feststellen, dass die Attraktivität des Sale-and-lease-back in Folge der Einführung von IFRS 16 drastisch zurückgehen wird, da sich zentrale Anreize, wie z.B. die RWA-Entlastung oder die Bilanzverkürzung und die damit verbundene Verbesserung diverser Kennzahlen, unter dem neuen Standard nicht mehr realisieren lassen.

Klassifizierung der entstehenden Nutzungsrechte nach CRR

Die Einordnung der entstehenden Vermögenswerte nach CRR ist ein weiterer bestimmender Faktor zur Erörterung der Auswirkungen, die sich aus IFRS 16 ergeben. Im Allgemeinen entstehen bei der Kapitalisierung von Leasingverhältnissen nach IFRS 16 auf der Aktivseite der Bilanz Nutzungsrechte, auf der Passivseite entsteht eine Leasingverbindlichkeit.³⁹ Von besonderer Bedeutung ist dabei die aufsichtsrechtliche Klassifizierung des entstehenden Nutzungsrechts nach den Regelungen der CRR, da sich abhängig von der Kategorisierung des Nutzungsrechts unterschiedliche Auswirkungen auf aufsichtliche Kennzahlen ergeben.

Im Allgemeinen lässt sich feststellen, dass die Attraktivität des Sale-and-lease-back in Folge der Einführung von IFRS 16 drastisch zurückgehen wird.

34 Vgl. Basel III Monitoring Report (2016), S. IV.

35 Vgl. Basel III Monitoring Report (2016), S. IV.

36 Vgl. Deutsche Börse Information Services; Die Indizes der Deutschen Börse AG.

37 Vgl. Immobilienwirtschaft, Von Gurken und schwangeren Austern, Ausgabe 05/2010, S.10.

38 Vgl. Deutsche Bank, Geschäftsbericht 2015 (2016), Kap. 2, Abs. 24.

39 Vgl. IASB, IFRS 16.22.

Bei der Einordnung der verschiedenen Arten von Vermögenswerten nach CRR ist keine spezifische Regelung für Nutzungsrechte vorgesehen, deshalb werden im Folgenden zwei Möglichkeiten betrachtet:

1. Zunächst kommt die Klassifizierung als immaterieller Vermögenswert in Betracht (Alternative 1). Dieser wäre gemäß Verordnung vollständig vom harten Kernkapital (CET1) abzuziehen.⁴⁰ Diese Vorgehensweise hätte allerdings gravierende Auswirkungen auf die aufsichtlichen Eigenkapitalkennzahlen, dies wird durch die im Folgenden präsentierten Simulationsergebnisse bestätigt.
2. Eine andere denkbare Methode stellt die Klassifizierung gleich dem zugrunde liegenden Vermögenswert als Sachanlage dar (Alternative 2).⁴¹ Diese Einstufung hätte eine Addition des entstehenden RoU-Vermögenswertes zu den risikogewichteten Aktiva (RWA) zur Folge. Das hierbei gemäß CRR anzusetzende Risikogewicht wäre im Kreditrisikostandardansatz im Sinne der Sachanlage gemäß Art. 134 Abs. 1 CRR 100 %. Die daraus resultierenden Auswirkungen wären dementsprechend deutlich geringer als bei einem Abzug vom harten Kernkapital. Zwar sieht der gleiche Artikel der CRR auch eine designierte Bewertung für Leasinggegenstände vor, diese zielt jedoch auf die Rolle der Bank als Leasinggeber ab.⁴² Zusätzlich ist diese Regelung für Leasingverhältnisse konzipiert, die bereits nach IAS 17 in der Bilanz abgebildet werden. Sie ist somit aktuell für Finanzierungsleasingverhältnisse ausgelegt.⁴³ Diese haben in der Regel eine Übereignung an den Leasingnehmer am Ende der Vertragslaufzeit zur Folge. Bei Mietleasingverhältnissen, die nach IFRS 16 bilanziert werden, trägt der Leasingnehmer zwar während der Vertragslaufzeit die hauptsächlichsten damit verbundenen Rechte und Pflichten, das Leasingobjekt wird jedoch zu keinem Zeitpunkt Teil seines wirtschaftlichen Eigentums.⁴⁴

Bei beiden Alternativen ist zusätzlich die Bestimmung des Risikopositionswertes entscheidend. Diese würde sich jeweils aus dem Wert des Nutzungsrechts ergeben, welches sich hauptsächlich aus den diskontierten Mindestleasingzahlungen berechnet.⁴⁵ Um diese verschiedenen Sachverhalte künftig bilanziell transparent darzustellen, bedarf es einer eindeutigen Vorschrift seitens der Regulierungsorgane. Eine finale Stellungnahme der EBA hierzu bzw. zu einer möglichen Sonderregelung ist leider bis dato noch nicht erschienen. Aufgrund der potenziell gravierenden Auswirkung auf die Eigenmittel wird im weiteren Verlauf auch der Fall simuliert, dass die entstehenden Vermögenswerte gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. b) CRR vollständig vom harten Kernkapital abgezogen werden.

Gleichzeitig wird im folgenden Abschnitt auch die Möglichkeit der Behandlung des Nutzungsrechts als RWA als Alternative näher analysiert.

Auswirkungen auf aufsichtsrechtliche Kennzahlen

Um die Auswirkungen auf die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen zu beziffern, ist zunächst festzustellen, welche Kennzahlen überhaupt von den Auswirkungen betroffen sind. Wie eingangs bereits erläutert, stehen diesbezüglich insbesondere Eigenkapital-, Liquiditäts- und Verschuldungskennzahlen im Vordergrund.

Die größten Auswirkungen ergeben sich dabei für die eigenkapitalbasierten Kennzahlen. Dabei werden im Folgenden zwei verschiedene Varianten betrachtet: (1) der vollständige Abzug des Nutzungsrechts vom aufsichtlichen Eigenkapital und (2) die Addition des Vermögenswertes zu den RWA. In beiden Fällen ergeben sich verringerte Eigenkapitalquoten.

40 Vgl. Verordnung (EU), Nr. 575/2013 Art. 36 Abs. 1 lit. b).

41 Vgl. Verordnung (EU), Nr. 575/2013 Art. 134 Abs. 1.

42 Verordnung (EU), Nr. 575/2013 Art. 134 Abs. 7.

43 Vgl. IASB, IAS 17.20 (2005).

44 Vgl. IASB, IFRS 16.B9.

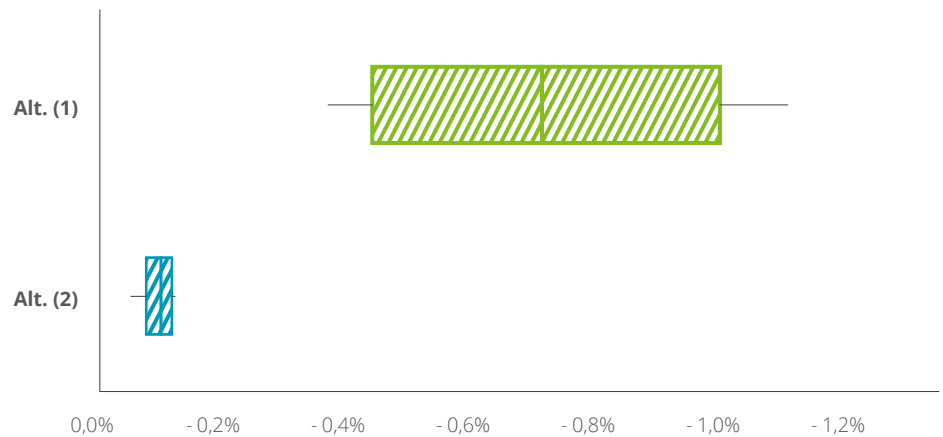
45 Vgl. IASB, IFRS 16.24(a) i.V.m IFRS 16.26.

Um die Differenz der Kennzahlveränderungen zwischen den Alternativen zu quantifizieren, wurde basierend auf dem Constructive Capitalization Model von Imhoff, Lipe, Wright (1991; 1997), welches von Fülbier, Silva, Pferdehirt (2008) modifiziert wurde, für die Daten der in der Stichprobe befindlichen Banken eine Simulation durchgeführt. Für die gegebenen Mindestleasingzahlungen und Diskontierungssätze errechnen sich unter weiteren Annahmen nach diesem Modell anzusetzende Nutzungsrechte mit korrespondierenden Vermögenswerten. Die Auswirkungen auf die aufsichtlichen Eigenkapitalquoten, die sich daraus ergeben, sind in der folgenden Abbildung dargestellt. Dabei symbolisiert das grüne Boxplot die Veränderungen des vollen Abzugs gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. b) CRR, während das blaue Boxplot die Veränderung der risikogewichteten Aktiva durch Behandlung als Posten gemäß Art. 134 Abs. 1 CRR darstellt. Grafisch werden hierbei in beiden Fällen die Maxima und Minima sowie der Median und das erste und dritte Quantil abgetragen.

Wie ersichtlich, hat die Kapitalisierung der Leasingverhältnisse in beiden Alternativen Auswirkungen auf die harte Kernkapitalquote. Die Auswirkungen der Alternative (2) sind hierbei jedoch wesentlich geringer, während bei Alternative (1) durchaus von signifikanten Änderungen zu sprechen ist.

Dabei ist anzumerken, dass die Eigenmittellkennzahlen bei allen analysierten Banken zwar nach der Kapitalisierung weiterhin innerhalb der Schwellenwerte inklusive des Kapitalerhaltungspuffers liegen.⁴⁶ Jedoch ist der Spielraum für weitere Puffer, die in Zukunft vorzuhalten sein werden, gesunken. Diese beinhalten z.B. die kombinierte Kapitalpufferanforderung gemäß § 10i KWG sowie zusätzliche SREP-Kapitalanforderungen. Die Nichteinhaltung dieser Werte würde zu Restriktionen bei Ausschüttungen führen und hätte somit nachhaltige Konsequenzen für das Institut. Eine Berücksichtigung dieser Umstände im Risikomanagement der betroffenen Banken, insbesondere in der Kapitalplanung sowie im Risikotragfähigkeitsprozess (auch ICAAP) ist daher unumgänglich. Bemerkenswert ist

Abb. 7 – Veränderung der harten Kernkapitalquote (CET1)



dabei im Besonderen, dass die Einführung von IFRS 16 die Eigenmittelsituation zusätzlich zu den steigenden Eigenmittelanforderungen belasten könnte.

Zur Sicherstellung von ausreichender Liquidität sehen die Basel-III- bzw. CRR-Vorschriften aktuell die Liquidity Coverage Ratio (LCR) und die Net Stable Funding Ratio (NSFR) vor. Dabei bemisst die LCR kurzfristige Liquidität in einem 30-tägigen Stressszenario, während die NSFR sich auf einen einjährigen Liquiditätshorizont bezieht.⁴⁷ Die Einführung von IFRS 16 wird voraussichtlich keine Auswirkung auf die LCR haben, da zum einen die effektiven Zahlungsströme bzw. Auszahlungsverpflichtungen durch IFRS 16 nicht unmittelbar beeinflusst werden und weiterhin die Leasingzahlungen in der Regel den Betriebskosten zuzuordnen sind und damit gemäß Art. 28 (2) DV LCR mit der Abflussquote von 0 % belegt werden.⁴⁸ Bezüglich der NSFR hat IFRS 16 unter Umständen einen leicht negativen Effekt, da die Abschreibungen eines RoU-Vermögenswertes schneller als die Amortisation von Leasingverbindlichkeiten erfolgt.⁴⁹ Derzeit besteht auf EU-Ebene die Diskussion, ob der RoU-Vermögenswert und die korrespondierende Verbindlichkeit gemäß Art. 428k (2) (b) CRR II-Entwurf⁵⁰ als interdependent kategorisiert werden und

damit einen Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung (RSF - required stable funding) und verfügbare stabile Refinanzierung (ASF - available stable funding) in Höhe von 0 % bekommen. In dem Fall hätte IFRS 16 dann keinen Effekt auf die NSFR nach dem Entwurf der CRR II.⁵¹

⁴⁶ Vgl. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Art. 92.

⁴⁷ Vgl. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Art. 411 ff.

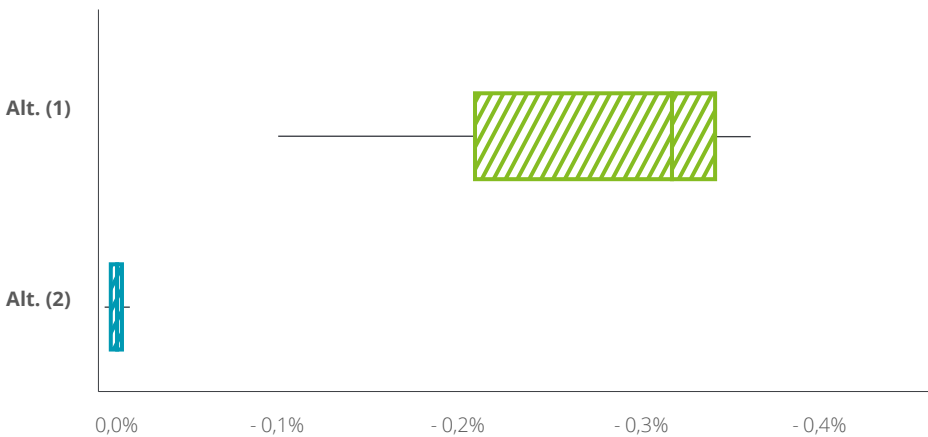
⁴⁸ Vgl. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/61.

⁴⁹ Vgl. EBA-2017-D-1085.

⁵⁰ <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/EN/COM-2016-850-F1-EN-MAIN.PDF>.

⁵¹ Vgl. EBF, EBF response to the EFRAG endorsement advice on IFRS 16, S. 3

Abb. 8 - Veränderung der Leverage Ratio



Unter beiden Alternativen ergeben sich außerdem Veränderungen für die ebenfalls mit Basel III eingeführte Leverage Ratio. Diese berechnet sich als Quotient aus dem Kernkapital (Tier 1) und der Summe aus bilanziellen- und außerbilanziellen Risikopositionen.⁵² Sollte sich in Folge der Einführung von IFRS 16 das Kernkapital verringern, da der RoU-Vermögenswert aufsichtsrechtlich als Kapitalabzugsposten definiert wird, wird sich auch die Verschuldungsquote verschlechtern.

Eine Einschätzung der Signifikanz der Änderungen lässt sich noch nicht genau treffen, da bislang noch keine finalen Grenzwerte für die Leverage Ratio veröffentlicht wurden. Der vorliegende Entwurf der CRR 2 lässt jedoch auf einen Wert von 3 % schließen, ein zusätzlicher Puffer, der wie bei den Eigenkapitalquoten für bestimmte Banken vorgesehen werden könnte, wird derzeit noch diskutiert.⁵³ Unsere Simulation zeigt bei der Alternative 1 deutliche Abweichungen von den bisherigen Werten der Banken im Bereich von -0,1 % bis -0,4 %.

Spiegelbildlich zu den Eigenmitteln gilt auch hier, dass die Verschlechterung in der Alternative 1 bei keiner der betrachteten Banken zu einem Wert von unter 3 % führen würde, langfristig können sich Veränderungen durch den bereits angesprochenen Puffer ergeben. Dahingegen bleibt die Verschuldungsquote unter den Annahmen der Alternative 2 nahezu unverändert, die bilanziellen Risikopositionen erhöhen sich durch die Nutzungsrechte leicht, während das Kernkapital konstant bleibt.

Es bleibt daher abzuwarten, wie die finale Klassifizierung des Nutzungsrechts nach CRR durch die EBA gestaltet wird, da diese den Haupteinflussfaktor für die aufsichtlichen Auswirkungen darstellt. Denkbar wäre etwa auch eine explizite Sonderregelung für Nutzungsrechte aus Mietleasingverhältnissen.

Regulatorische Behandlung des entstehenden Nutzungsrechts

In Folge der aufkommenden Fragen bezüglich der regulatorischen Behandlung des RoU-Assets veröffentlichte der Baseler Ausschuss am 6. April 2017 FAQs zu den Änderungen in der Rechnungslegung von Leasinggeschäften. Daraus geht hervor, dass alle Leasingverhältnisse, die auf der Aktivseite mit einem Right-of-Use (RoU)-Vermögenswert angesetzt werden, in Abhängigkeit von dem zugrunde liegenden Vermögenswert zu behandeln sind. Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Vermögenswert um einen materiellen Vermögenswert, so ist der RoU-Vermögenswert sowohl in die Berechnung der Leverage Ratio als auch der risikogewichteten Aktiva (RWA) einzubeziehen. Hierbei soll der RoU-Vermögenswert mit einem Risikogewicht von 100 % angesetzt werden. Diese Risikogewichtung ist im Einklang mit der herkömmlich angewendeten Risikogewichtung auf im Eigentum befindliche materielle Vermögenswerte sowie für Leasinggeschäfte des Leasingnehmers, die nach den bestehenden Rechnungslegungsstandards als Finanzierungsleasing bilanziert wurden.⁵⁴

⁵² Vgl. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Art. 429.

⁵³ Vgl. Europäische Kommission, 2016/0360 (COD), S. 21 f.

⁵⁴ <http://www.bis.org/press/p170406a.htm>

Zusammenfassung

Durch die Anwendung von IFRS 16 sinken unter der Annahme der Behandlung des Right-of-Use (RoU)-Vermögenswertes als Kapitalabzugsposten die verfügbaren Eigenmittel und im Besonderen das CET1. Zudem werden die Eigenmittelanforderungen auch nach Ablauf der Übergangsfristen der CRR durch bevorstehende Neuregelungen (Stichwort Basel IV) weiter ansteigen. Unsere Betrachtung hat ergeben, dass die Mindestkapitalanforderungen bei den analysierten Instituten noch nicht unterschritten werden. Jedoch ist der Spielraum für weitere Puffer, die in Zukunft vorzuhalten sein werden, geschrumpft. Ein geringerer Effekt ergibt sich, wenn in Entsprechung zu den FAQs des Basler Ausschusses es sich um einen materiellen Vermögenswert handelt, der dem Nutzungsrecht zugrunde liegt und hierfür ein entsprechendes Risikogewicht von 100 % zur Anwendung kommt.

Auf die Liquiditätskennzahlen LCR und NSFR hat die Einführung von IFRS 16 keine bzw. nur sehr geringere Auswirkungen.

Die Leverage Ratio wird sich im Fall der Behandlung des Right-of-Use (RoU)-Vermögenswertes als Kapitalabzugsposten jedoch verschlechtern, weil das Kernkapital durch IFRS 16 sinkt, wohingegen sich der Verschuldungsgrad bei alternativer Behandlung des Vermögenswertes als Risikoposition sich marginal verschlechtert. Die Tragweite der Änderungen lässt sich zum heutigen Stand noch nicht abschließend bewerten, die da Quote für die Leverage Ratio noch nicht final festgelegt wurde.

Für Eigenkapitalkennzahlen, insbesondere für die Eigenkapitalquote, sind die Auswirkungen der Anwendung von IFRS 16 im Fall der aufsichtsrechtlichen Definition des RoU-Vermögenswertes als Kapitalabzugsposten am deutlichsten, da sich die Eigenmittel zweifelsohne signifikant reduzieren werden.

Über die Autoren

Dieses White Paper ist das Resultat einer Kooperation zwischen der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, und dem Lehrstuhl für Financial Accounting der TU München. Die Autoren sind Studierende im 5. Semester ihres TUM-BWL (Technologie- und Managementorientierte BWL)-Bachelorstudiums, welches die Bearbeitung eines dreimonatigen Projektstudiums vorsieht. Die Besonderheiten hieran liegen dabei an der gleichzeitigen Betreuung durch den Lehrstuhl und Deloitte sowie der Arbeit im Team.

Ausgewählte Veröffentlichungen. Deloitte White Paper

- No. 64:** Delegierte Verordnung zur LCR – Finalisierung der EU-weiten Liquiditätsanforderungen (von Michael Cluse, Dr. Christian Farruggio & Anne Leonhardt)
- No. 65:** Der neue Kreditrisiko-Standardansatz – Mehr Risikosensitivität, mehr Komplexität (von Katrin Budy, Andreas Cremer & Gerhard Dengl)
- No. 66:** Fundamental Review of the Trading Book – Der Sensitivity Based Approach (von Monika Bi, Christian Seiwald & Thorsten Wächter)
- No. 67:** Deloitte Global Risk Management Survey – Wesentliche Ergebnisse der 9. Auflage (von Michael Cluse & Jörg Engels)
- No. 68:** Capital Floors – Kapitaluntergrenzen für interne Modelle und Ratings (von Michael Cluse, Tatjana Heine & Christian Seiwald)
- No. 69:** BCBS 279 – Auswirkungen des neuen Standardansatzes auf das Counterparty Credit Risk Exposure (von Kurt Blecha & Mario Schlener)
- No. 70:** Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch – Überarbeitung der EBA-Leitlinie und Baseler Konsultationspapier (von Anna Kostiw-Obst & Christian Seiwald)
- No. 71:** Die Zukunft interner Modelle für das Kreditrisiko - Herausforderungen für IRBA-Verfahren aus RTS und ITS (von Andreas Gänger, Thomas Moosbrucker & Gerrit Reher)
- No. 72:** Die zweite Konsultation zum neuen Kreditrisiko-Standardansatz – Due Diligence für externe Ratings (von Michael Cluse, Gerhard Dengl, Sebastian Geyer & Dr. Gil Opher)
- No. 73:** BCBS 355 – Standardisierter Messansatz (SMA) für operationelle Risiken (von Gerhard Dengl, Sebastian Geyer & Andrej Levkin)
- No. 74:** MREL und TLAC – Neue Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit von Banken (von Ralph Maurer, Dr. Gil Opher und Wilhelm Wolfgarten)
- No. 75:** IFRS 9 – Neue Vorschriften zum Hedge Accounting – Neuerungen und Praxisimplikationen für Corporates (von Martina Lifka und Lars Kalinowski)
- No. 76:** Säule III: Offenlegungsanforderungen – Herausforderungen der neuen EBA-Leitlinien (von Andreas Cremer und Natalia Treskova)
- No. 77:** Kommissionsvorschlag CRR II/CRD V – Überblick über die Herausforderungen aus dem neuen Regulierungspaket
- No. 78:** Die Geschäftsmodellanalyse im Rahmen des Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) (von Viktoriia Palii, Sascha Bakry & Christian Seiwald)

Ihre Ansprechpartner



Marijan Nemet

Partner | Audit & Assurance

Tel: +49 (0)69 75695 6110

mnemet@deloitte.de



Christian Seiwald

Director | Risk Advisory

Tel: +49 (0)89 29036 8134

cseiwald@deloitte.de

Besonderer Dank gilt Dominik Hantschel, Anna Müllerschön und Sebastian Rogg (TU München).

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 244.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte Consulting GmbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.